

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 30 vom 1. Juli 2022

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 1. Juli 2022 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/311

Gegenstand: Genehmigung einer Klärschlammverbrennungsanlage

Begründung: Der Ausschuss bittet, die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Petent regt an, vor einer Genehmigung der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage in Oslebshausen alle alternativen Verfahren der Klärschlammbehandlung, insbesondere sogenannte Pyreg-Verfahren sorgfältig zu prüfen. Die geplante Monoverbrennungsanlage solle angesichts der aktuellen Klimadebatte und der damit zusammenhängenden CO₂-Belastung vermieden werden. Dabei erkennt der Petent an, dass die Verbringung des Klärschlammes auf Ackerböden aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht möglich ist. Allerdings habe sich die Regierungskoalition ohne Prüfung von Alternativen bereits auf die Verbrennung festgelegt. Eine solche zentrale Verbrennung für den gesamten nordwestdeutschen Bereich in den Industriehäfen lehnt der Petent ab. Es sei nicht nachvollziehbar, warum gerade ein Standort gewählt wird, der lediglich 250 Meter von Wohnquartieren im Stadtteil Oslebshausen entfernt liege. Das sei angesichts der ohnehin schon hohen Belastung nicht hinnehmbar. Im Rahmen des Entscheidungs- und Genehmigungsverfahrens sollten die Bürger:innen einbezogen werden und Transparenz gewährleistet werden.

Darüber hinaus fordert der Petent die Erstellung eines Gesamtkonzepts unter Beteiligung des Gröpelinger Stadtteilbeirats zur Reduzierung der Gesamtbelastung durch Geruch, Lärm und Verkehr der Gröpelinger und Oslebshäuser Bevölkerung.

Die veröffentlichte Petition wird von 281 Mitzeichner:innen online und von weiteren 336 Unterstützer:innen schriftlich unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Der Petent hatte außerdem Gelegenheit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage wurde fünf Monate nach Einreichung der Petition erteilt. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung; sofern die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist eine solche Genehmigung zu erteilen.

Bezüglich möglicher Alternativen ist festzustellen, dass Anträge nach dem Immissionsschutzrecht so bearbeitet und geprüft werden müssen, wie sie gestellt werden. Sofern alle Richt- und Grenzwerte eingehalten werden, wird eine antragsgemäße Genehmigung erteilt.

Trotzdem haben sich sowohl der Betreiber der geplanten Anlage als auch die zuständige Gewerbeaufsicht mit der vom Petenten vorgebrachten Alternative des Pyrolyseverfahrens auseinandergesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass derartige Anlagen noch zu klein seien und das gewonnene Material nach der Düngemittelverordnung in Deutschland bislang nicht genutzt werden dürfe.

Im Hinblick auf die Gesamtbelastung der Stadtteile Gröpelingen und Oslebshausen muss für den Industriehafen ein schonenderes Gesamtkonzept entwickelt werden.

Um Transparenz herzustellen und die Bürger:innen in den Stadtteilen besser in die Entscheidungen einzubinden, wurde ein runder Tisch unter Einbeziehung des Beirats und der Bürgerinitiative „Oslebshausen und Umzu“, eingerichtet. Dieser hat auch zum Ziel, ein Begleitkonzept mit Maßnahmen in den Bereichen Müll-, Verkehr- und Lärmentlastung zu erarbeiten.

Da es sich bei der Genehmigung für die Klärschlammverbrennungsanlage um eine gebundene Entscheidung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz handelt, sieht der staatliche Petitionsausschuss hier keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Allerdings sollte nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses im Sinne des erarbeiteten Begleitkonzepts sichergestellt werden, dass sich die Belastungen für die Anwohner:innen in den angrenzenden Ortsteilen nicht weiter erhöhen und die Quartiere insgesamt entlastet werden.

Eingabe-Nr.: L 20/457

Gegenstand: Flaggenverbot

Begründung: Der Petent regt an, Privatpersonen bis auf Weiteres das Zeigen der russischen Flagge, des russischen Staatswappens sowie des sogenannten Georgsbands in der Öffentlichkeit zu untersagen. Dies stelle vor dem Hintergrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation auf die Ukraine eine Sympathiebekundung mit der Staatsführung Russlands dar und könne als Einverständnis mit dem völkerrechtswidrigen Handeln verstanden werden. Die benannten Symbole seien eindeutig mit einer menschenfeindlichen Gesinnung konnotiert. In ihrer Außenwirkung sei das Zeigen dieser Symbole vergleichbar mit dem

Zeigen der Reichskriegsflagge oder ähnlicher demokratiefeindlicher und gegen die Völkerverständigung gerichteter Embleme. Der sogenannten Querdenker- und Reichsbürgerszene würde mit einem allgemeinen Verbot dieser Embleme ein weiteres Erkennungszeichen ihrer gegen Demokratie und Freiheit gerichteten Gesinnung wirkungsvoll entzogen. Die Petition wird von fünf Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für ein generelles Verbot des Zeigens der russischen Flagge und des russischen Staatswappens und auch des Georgsbandes durch einen Erlass sieht der Ausschuss keine Grundlage.

Das öffentliche Zeigen der russischen Flagge oder des russischen Staatswappens stellt nicht grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Insbesondere kann das öffentliche Zeigen dieser Symbole nicht in jedem Fall mit der Unterstützung der Politik der russischen Regierung gleichgesetzt werden. Eine Flagge ist vielmehr ein Zeichen für die Zugehörigkeit zu einer geographischen Gruppe. Diese uneinheitliche Gruppe kann nicht grundsätzlich mit der Staatspolitik in Verbindung gebracht werden. Nationalflaggen und Symbole wurden und werden beispielsweise auch benutzt, um sich als Volk gegen die staatliche Politik aufzulehnen.

Das öffentliche Zeigen des Georgsbands kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls den Verdacht einer Straftat, nämlich der Billigung eines Angriffskrieges, begründen, weil das Georgsband als Symbol der Unterstützung des politischen Kurses von Wladimir Putin gilt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zusätzlich das „Z“ verwendet wird, das auch die militärische Ausrüstung der russischen Streitkräfte in der Ukraine kennzeichnet. Ein solcher Verdacht einer Straftat wird von den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft verfolgt. Bisher gab es in Bremen jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich der Verwendung von Georgsbändern oder des Symbols „Z“. Deshalb schließt sich der staatliche Petitionsausschuss der Auffassung des Fachressorts an, dass für die Ausfertigung eines Erlasses insoweit kein Bedarf besteht. Der Ausschuss begrüßt, dass der Senator für Inneres die Petition zum Anlass genommen hat, die Polizeibehörden hinsichtlich der verbotenen Verwendung dieser Symbole zu sensibilisieren.

- Eingabe-Nr.:** L 20/507
- Gegenstand:** Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Begründung:** Der Petent fordert, die Maskenpflicht im ÖPNV aufzuheben. Das Ziel solle sein, den Menschen im Lande eine Rückkehr zum normalen Leben zu ermöglichen. Jede:r Bürger:in solle eigenverantwortlich prüfen, inwiefern das Coronavirus eine Bedrohung darstelle und welche Maßnahmen zu ergreifen seien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Trotz der aufgrund der hohen Dynamik der Coronapandemie sich verändernden quantitativen und qualitativen Ausprägungen ist der Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach wie vor wichtig. Insbesondere vulnerable Menschen müssen geschützt werden, wie beispielsweise Menschen über 70 Jahre, Menschen, die in bestimmten Einrichtungen leben, Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen und auch jene, die sich nicht impfen lassen können.

Da viele Menschen aus diesen Gruppen den ÖPNV nutzen, ist es sinnvoll, hier entsprechend vorsichtig mit den Lockerungen umzugehen. In Bussen und Bahnen ist es oft nicht möglich, den nötigen Abstand einzuhalten und zudem ist die Durchlüftung häufig nicht ausreichend gegeben. Aus diesem Grund wird es derzeit weiterhin als notwendig erachtet, medizinische Masken im ÖPNV zu tragen.

Durch die Benutzung einer Maske tragen Nutzer:innen des ÖPNV dazu bei, sich und andere zu schützen. In der Abwägung aller Belange erachtet der staatliche Petitionsausschuss das Tragen von Masken im ÖPNV auf Basis der Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz derzeit für geboten. Jedoch werden alle Maßnahmen regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft. Vor diesem Hintergrund hat der staatliche Petitionsausschuss keinen Zweifel, dass die Maskenpflicht im ÖPNV aufgehoben wird, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eingabe-Nr.: L 20/510

Gegenstand: Streitschlichtung der Toto und Lotto GmbH

Begründung: Der Petent fordert, dass die Bremer Toto und Lotto GmbH verpflichtend am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilnehmen müsse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Bremer Toto und Lotto GmbH nimmt derzeit nicht an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Hierüber hat sich Lotto Bremen auch mit den übrigen Lottogesellschaften in Deutschland abgestimmt, die entsprechend verfahren. Zudem weist die Bremer Toto und Lotto GmbH darauf hin, dass seit über 20 Jahren kein einziger Fall aufgetreten ist, bei dem es zu einer rechtlichen Auseinandersetzung gekommen wäre. Eine tatsächliche Notwendigkeit für die Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren ist daher nicht ersichtlich, zumal diese zudem mit einem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden wäre.

Dessen ungeachtet, stünde es dem Petenten frei, sich im Falle einer Beschwerde an den Senator für Finanzen zu wenden.

Eingabe-Nr.: L 20/511

Gegenstand: Corona-Sonderzahlung für Behindertenbetreuung

Begründung: Der Petent fordert, dass die Corona-Sonderzahlungen nicht nur an Pflegekräfte in der Altenpflege, sondern vielmehr aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Anerkennung der besonderen Leistungen während der Coronapandemie auch an Pflegekräfte in der Behindertenpflege erfolgen solle.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Grundlage der Corona-Prämienzahlung ist in § 150a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und somit im Gesetz der sozialen Pflegeversicherung geregelt. Hiernach werden zugelassene Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihren Beschäftigten im Jahr 2020 zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronapandemie eine für jede:n Beschäftigte:n einmalige Sonderleistung zu zahlen. Hierdurch soll die besondere Belastung durch den regelmäßigen und engen Kontakt mit Pflegebedürftigen, die besonders anfällig oder bereits an Covid-19 erkrankt sind, anerkannt werden. Die Administration übernehmen hierbei die Pflegekassen, die Finanzierung liegt somit primär beim Bund. Es obliegt den Ländern, die Prämie mit eigenen Mitteln um rund ein Drittel aufzustocken, wovon das Land Bremen unter Ausschöpfung der Höchstbeträge Gebrauch gemacht hat.

Diese Regelung ist jedoch ausschließlich an zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI adressiert, die die Pflege von besonders vulnerablen Personen während der Coronapandemie gewährleisten. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die nicht als zugelassene Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI gelten, werden von den Regelungen des § 150a SGB XI leider nicht erfasst.

Für eine Sonderzahlung an Beschäftigte in der Eingliederungshilfe im Sinne einer Corona-Prämie ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Eine solche Rechtsgrundlage wurde in Bremen bisher jedoch nicht geschaffen. Im Gegensatz zu den Sonderzahlungen im Bereich der Pflege, die ganz überwiegend aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung finanziert werden, müssten für die Mittel der Sonderzahlung an Beschäftigte in der Eingliederungshilfe im Sinne einer Corona-Prämie allein Steuermittel zur Verfügung gestellt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, eine solche gesetzliche Regelung zu schaffen, da nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses fiskalische Gründe entgegenstehen.

Der staatliche Petitionsausschuss erkennt ausdrücklich die Arbeit und das Engagement der Pflegekräfte in der Behindertenpflege an und bedauert, dass keine Prämienzahlung gewährt werden konnte. Vor dem Hintergrund der fehlenden landesrechtlichen Gesetzesgrundlage sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/313

Gegenstand: Einrichtung eines Impfzentrums im ehemaligen EURONICS-Markt am Sander-Boulevard

Begründung: Der Petent schlägt vor, ein Impfzentrum im ehemaligen „EURONICS“-Markt am Sander-Boulevard in Oslebshausen einzurichten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition erklärte das zuständige Ressort zunächst, dass mit dem Impfzentrum in Bremen-Mitte und der Möglichkeit der Impfung bei niedergelassenen Ärzt:innen die Kapazitäten als ausreichend erachtet werden. Im weiteren Verlauf der Pandemie wurden sodann dezentrale Impfstellen im Stadtgebiet installiert, neben der Impfstelle Bremen-Nord, der Impfstelle Bremen Weserpark, der Impfstelle Einkaufspark Duckwitz und dem Impfzentrum Am Brill auch die beim Sander-Center gelegene Impfstelle Bremen-West. Insofern wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Eingabe-Nr.: L 20/369

Gegenstand: Beschwerde gegen den Einsatz von Brechmitteln durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen

Begründung: Der Petent beschwert sich über den seines Wissens nach immer noch stattfindenden Einsatz von Brechmitteln durch die Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen. Der Petent führt an, der Einsatz von Brechmitteln sei verfassungswidrig und verstoße gegen die Menschenwürde und sei vor diesem Hintergrund zu unterlassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Am 1. Dezember 2005 wurde durch die Senatoren für Justiz und Verfassung sowie Inneres und Sport ein gemeinsamer Erlass über die Exkorporation von Betäubungsmitteln erlassen. Bestandteil dieses Erlasses ist einerseits, dass Personen, die Betäubungsmittel herunterschlucken, um sich dadurch einem Ermittlungsverfahren entziehen zu können, unter bestimmten Voraussetzungen festgenommen werden können, bis sie die Drogenpäckchen (Beweismittel) auf natürlichem Wege wieder ausscheiden.

Der Erlass sieht andererseits vor, dass den Betroffenen nach vorheriger Aufklärung über alle Risiken die freiwillige Einnahme eines Brechmittels als mildere Alternative zur Freiheitsentziehung angeboten werden kann. Im Verantwortungsbereich der Polizei Bremen ist es zuletzt im Jahre 2006 zu einer solchen freiwilligen Einnahme von Brechmitteln gekommen. Die zwangsweise Verabreichung eines Brechmittels hingegen ist durch diesen Erlass untersagt.

Des Weiteren teilte der Senator für Inneres mit, das Ansinnen des Petenten zum Anlass zu nehmen, die Erforderlichkeit des Erlasses zur freiwilligen Einnahme zu überprüfen.

Mit ergänzender Stellungnahme teilte der Senator für Inneres im Juni 2022 sodann mit, dass der angeführte Erlass mit Wirkung vom 1. Mai 2022 ersatzlos aufgehoben wurde. Demnach ist entsprechend einer Dienstanweisung der Polizei Bremen eine Exkorporation durch zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln und/oder Abführmitteln unzulässig und hat zu unterbleiben. Vor dem Hintergrund der im Nachhinein schwierig zu belegenden Freiwilligkeit einer Exkorporation wird ebenso von freiwilligen Einnahmen von Brechmitteln und/oder Abführmitteln abgesehen. Aufgrund rechtlicher Schwierigkeiten werden ebenfalls keine Exkorporationen via naturalis durchgeführt.

Im Fall einer Gefahr für Leib oder Leben von betroffenen Personen, beispielsweise durch Verschlucken von Betäubungsmitteln, werden alle Maßnahmen zur Gewährleistung einer medizinischen Versorgung vorgenommen und veranlasst.

Dementsprechend stellt der Senator für Inneres in seiner ergänzenden Stellungnahme fest, dass Exkorporationen durch die Polizei Bremen in keiner Form Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L 20/386

Gegenstand: Maßnahme zur Aufforstung und Erhaltung des Waldes

Begründung: Die Petentin fordert, dass nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen bepflanzt und der bisherige Baumbestand gehalten werden solle. Auch in den Städten solle eine Begrünung stattfinden und die Ausweisung neuer Bebauungsflächen müsse begrenzt werden. Eine effektive und zudem kostengünstige Maßnahme den Klimawandel einzudämmen, sei Wissenschaftler:innen zufolge die Aufforstung. Dies würde zudem den Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten schützen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Diese Petition wurde ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat das Petitionsverfahren mit dem Hinweis abgeschlossen, dass dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist und des Weiteren den Beschluss gefasst, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzustellen, weil es in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, detaillierte Vorgaben für die Waldbewirtschaftung in den jeweiligen Landeswaldgesetzen zu beschließen.

Der hiesige staatliche Petitionsausschuss folgt der Petentin im Grundsatz, dass

- der Erhalt bestehender Wälder (lokal und global) Kohlenstoff in der Biomasse bindet.

- durch zusätzliche Aufforstung die Möglichkeit besteht, CO₂ zu binden in der Hoffnung, das Ausmaß des Klimawandels zu begrenzen.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Landes liegt ein Fokus auf dem Erhalt des Waldes. Gesetzliche Grundlage ist das Waldgesetz für das Land Bremen. Demnach sind eventuelle Waldverluste durch Eingriffe auszugleichen. Neben bereits erfolgter Waldvermehrung werden zusätzliche Waldflächen geplant und neu entwickelt, was als kontinuierlicher Prozess angelegt ist.

Bei dem begrenzten Flächenangebot des Landes kommt es zu Zielkonflikten, die eine Abwägung erfordern. Neben der CO₂-Reduktion ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt gleichrangig zu beachten. Zwar sind die Anliegen Waldvermehrung und Erhalt der Biodiversität oft kongruent, im Falle Bremens kann allerdings keine unbeschränkte Waldentwicklung auf Freiflächen erfolgen. Insbesondere der Bremer Grünlandring und andere Offenland-Biotop haben eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und sind nur eingeschränkt oder gar nicht für eine Bewaldung heranzuziehen.

Eine Bewaldung erfolgt nicht immer im Wege einer Aufforstung. Eine wichtige Option ist weiterhin die Waldentwicklung auf dem Wege der natürlichen Sukzession, welche im Ergebnis ebenfalls zur Waldvermehrung führt, jedoch weniger aufwendig ist und näher an den natürlichen Prozessen bleibt.

Nicht folgen kann der Ausschuss der Petition hinsichtlich des vorgeschlagenen Flächenpools „nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen“. Weder sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen grundsätzlich von der Bewaldung ausgenommen werden, noch sollten alle nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich dafür offen sein. Unter guten Rahmenbedingungen können zum Beispiel baumfreie Moore einen höheren Beitrag zur Kohlenstoffbindung leisten als Waldflächen.

Der Ausschuss begrüßt das Anliegen der Petition in puncto Stadtbegrünung. Stadtbäume stellen einen Kohlenstoffspeicher dar und helfen, einen ursächlichen Faktor des Klimawandels zu reduzieren. Nach derzeitigem Wissenstand wird ein Klimawandel in noch unbekanntem Ausmaß unabhängig von jetzt zu treffenden Maßnahmen stattfinden oder findet bereits statt. Darauf ist die Stadtplanung abzustellen. Insofern ist auch das Anliegen der Petition hinsichtlich der Bewältigung der Folgen des Klimawandels berechtigt. Stadtgrün mildert diese Folgen und ist künftig einer der entscheidenden Faktoren für den Erhalt der Lebensqualität in der Stadt.

Im Land Bremen sorgt die Baumschutzverordnung für den Schutz der Bäume, die nicht als Wald gelten. Unter bestimmten Voraussetzungen werden diese zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Im Handeln der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven wird der Baumschutz im öffentlichen Bereich durch den Umweltbetrieb Bremen und das Gartenbauamt Bremerhaven sichergestellt. Dem Anliegen der Petition auf vermehrte Baumpflanzung wird unter anderem im Rahmen des Handlungskonzeptes Stadtbaum Genüge getan. Auch im Bereich der Kleingartengebiete werden Möglichkeiten zur Gehölzentwicklung genutzt.

Insofern sieht der Ausschuss die Petition im Wesentlichen als erledigt an. Lediglich aufgrund begrenzter Flächen des Landes Bremen und aus Gründen übergeordneter beziehungsweise gleichrangiger Belange (Biodiversität) kann der Petition nicht in allen Punkten gefolgt werden.

Eingabe-Nr.: L 20/438

Gegenstand: Eingabe aus Bürgersprechstunde Justizvollzugsanstalt 19

Begründung: Der Petent ist zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt Bremen. Er führt an, dass für ihn der Vollzugsplan durch die Justizvollzugsanstalt massiv verspätet erstellt worden sei, wodurch ihm im täglichen Leben im Vollzug Nachteile entstanden seien. Der Petent wolle seine Vollzugsziele erreichen, weshalb er nicht verstehe, dass die über ein halbes Jahr andauernde Verspätung nicht einmal begründet worden sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung bestätigt, dass der Vollzugsplan des Petenten verspätet erstellt worden ist und hat in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der Justizvollzugsanstalt diese nochmals darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Fristen zur Erstellung des Vollzugsplans unbedingt einzuhalten sind.

Da es sich hierbei um einen mehrfach geäußerten Aspekt im Rahmen der Bürgersprechstunden in der Justizvollzugsanstalt handelt, wurde dies des Weiteren im Rahmen einer Sondersitzung dem zuständigen Staatsrat vorgetragen. Dieser spricht von einem nicht hinnehmbaren Versäumnis der Anstalt, das ihr bereits gespiegelt wurde. Das Versäumnis ist unter anderem dadurch zu erklären, dass die Pandemie die Mitarbeiter:innen an ihre Leistungsgrenzen gebracht hat.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung macht jedoch nachvollziehbar geltend, dass aus der verspäteten Erstellung des Vollzugsplans im konkreten Fall keine fortwirkenden Nachteile bestehen, da beim Petenten die Teilnahme an den sozialtherapeutischen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der erheblichen Gefährlichkeit angezeigt war und ist und angesichts der Entlassungsperspektive ein hinreichender Zeitraum für eine abschließende Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung innerhalb der verbleibenden Haftzeit besteht.

Der staatliche Petitionsausschuss betont, dass die Erstellung eines Vollzugsplanes für alle Insassen einer Justizvollzugsanstalt von fundamentaler Bedeutung ist. Insofern begrüßt der Ausschuss die Aussage aus der Stellungnahme, dass die Erstellung des Vollzugsplanes im Fall des Petenten stattgefunden hat und die Justizvollzugsanstalt auf die unbedingte Einhaltung gesetzlicher Fristen zur Erstellung der Vollzugspläne hingewiesen wurde.

Eingabe-Nr.: L 20/447

Gegenstand: Beantwortung von Schreiben

Begründung: Die Petentin führt an, dass verschiedene E-Mails und Schreiben an den Senator für Inneres, an den Bürgermeister Herrn Dr. Bovenschulte sowie an die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) in unterschiedlichen Angelegenheiten nicht beziehungsweise nicht adäquat beantwortet worden seien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres, der Senatskanzlei sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im ersten Aspekt hatte sich die Petentin mit der Forderung einer Kostenübernahme mehrfach an die Polizei Bremen gewandt und nach Auskunft des Senators für Inneres sowohl schriftlich als auch telefonisch Antwort erhalten. Infolge der nicht erfüllten Kostenübernahme hatte sich die Petentin daraufhin an den Senator für Inneres gewandt. Von diesem wurde der Sachverhalt geprüft, jedoch konnte auch hier der begehrten Kostenübernahme nicht entsprochen werden. Der Senator für Inneres führt an, im Weiteren die Petentin darüber sowohl schriftlich als auch mündlich in Kenntnis gesetzt zu haben.

In gleicher Sache hatte sich die Petentin mit verschiedenen Schreiben und Anrufen an den Bürgermeister Herrn Dr. Bovenschulte sowie an die Senatskanzlei gewandt. Die Senatskanzlei führt an, den Vorgang in Abstimmung mit dem Senator für Inneres geprüft zu haben. In der Folge habe die Senatskanzlei der Petentin eine Rückmeldung sowohl per Mail als auch telefonisch gegeben.

Im zweiten Aspekt hatte sich die Petentin ausweislich einer der Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beigefügten Aufstellung mit 18 Beschwerden an die BASG gewandt. Diese wurden ausweislich eines ebenfalls der Stellungnahme beigefügten Schreibens der BASG nach nochmaliger Prüfung der vorgebrachten Sachverhalte und der vorangegangenen Prüfung einer zuständigen Sachbearbeiterin abschließend beantwortet. Zudem wurde die Petentin auf die Möglichkeit der kostenfreien Anrufung der Nahverkehrs-Schlichtungsstelle „SNUB“ hingewiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Enttäuschung der Petentin darüber, dass ihre Eingaben nicht in ihrem gewünschten Sinne entschieden wurden, verstehen. Jedoch ist dem Ausschuss nicht ersichtlich, dass der Petentin nicht oder nicht adäquat geantwortet wurde. Angesichts der Vielzahl der Anfragen und Adressat:innen können Antworten durchaus kumuliert und die Beantwortung an andere Personen delegiert werden.

Eingabe-Nr.: L 20/448

Gegenstand: Eingabe aus Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 22

Begründung: Der Petent ist zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt Bremen. Mit seiner Eingabe begehrt er eine therapeutische Behandlung. Zudem mahnt er an, dass für ihn

noch kein Vollzugsplan erstellt worden sei, obwohl er sich seit Mitte des Jahres 2020 in Haft befinde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der psychosozialen und psychologischen Betreuung berichtet die zuständige Senatorin für Justiz und Verfassung, dass seit Beginn der Inhaftierung des Petenten zahlreiche Gespräche mit dem Sozialdienst und mit dem psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Bremen stattgefunden haben. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme im März 2022 waren demnach im anstaltseigenen EDV-System 71 Einträge des Sozialdienstes und 44 Einträge des psychologischen Dienstes verzeichnet. Vor dem Hintergrund der dargelegten Kontaktdichte erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss eine Betreuung gewährleistet, auch wenn das zuständige Ressort darlegt, dass eine Behandlung in gruppentherapeutischen Settings bisher aufgrund der bestehenden Sprachbarriere bislang nicht möglich war. Hier setzt der staatliche Petitionsausschuss sowohl auf die (weitere) Initiative der Justizvollzugsanstalt Bremen sowie die Eigeninitiative des Petenten, um zukünftig auch eine Teilnahme des Petenten an gruppentherapeutischen Sitzungen zu ermöglichen.

In Bezug auf die vom Petenten angemahnte fehlende Erstellung seines Vollzugsplans erläutert das zuständige Ressort nachvollziehbar, warum die für die Vollzugplanerstellung und für die Grundlage einer Behandlung maßgebliche Freiheitsstrafe von drei Jahren erst seit dem 6. August 2021 vollstreckt wird und räumt ein, dass die diesbezügliche Beschwerde des Petenten für den Zeitraum ab August 2021 begründet ist. Erklärend legt das zuständige Ressort dar, dass aufgrund der Art des Deliktes die Erstellung des Vollzugsplanes durch den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt Bremen zu erfolgen hat, deren Erstellung sich jedoch durch unvorhersehbare Langzeiterkrankungen im psychologischen Dienst verzögert habe. Mit Stellungnahme vom März 2022 wurde berichtet, dass sich die Vollzugsplanung des Petenten nunmehr in der Bearbeitung befindet.

Der staatliche Petitionsausschuss betont, dass die Erstellung eines Vollzugsplanes für alle Insassen einer Justizvollzugsanstalt von fundamentaler Bedeutung ist. Insofern begrüßt der Ausschuss die Aussage aus der Stellungnahme, dass die Erstellung des Vollzugsplanes im Fall des Petenten begonnen wurde und geht davon aus, dass diese zügig abgeschlossen worden ist.

- Eingabe-Nr.:** L 20/451
- Gegenstand:** Strompreisexplosion stoppen
- Begründung:** Die Petition richtet sich gegen die steigenden Energiepreise. Die Ursache dafür sieht der Petent in dem aufgrund der Energiewende notwendigen Netzausbau, dessen Kosten durch die EEG-Umlage (Umlage zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz) auf die Endverbraucher:innen übertragen werden.

Deshalb schlägt er eine erhebliche Senkung oder die komplette Streichung der EEG-Umlage und die Zahlung der Netzentgelte für den massiven Netzausbau durch den Staat vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss sieht der Problematik erhöhter Energiepreise und deren Auswirkungen insbesondere für Personen mit geringem Einkommen oder Personen, die Transferleistungen beziehen, mit Sorge entgegen. Es liegt aber nicht in der Kompetenz des Landes Bremen, einen Stopp des Preisanstiegs zu erreichen. Die aktuelle Entwicklung der Strompreise wird durch viele Faktoren beeinflusst, die teilweise auch weltweit wirken. So haben sich seit dem Krieg in der Ukraine die Kosten für fossile Energieträger, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, erheblich erhöht.

Die Festlegungen zur EEG-Umlage und zu den Netzentgelten für den deutschen Strommarkt erfolgen auf Bundesebene. Den rechtlichen Rahmen setzt die EU.

Das Bundeskabinett hat beschlossen, die EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 ganz abzuschaffen. Außerdem wurde gesetzlich festgelegt, dass der Bund ab dem Jahr 2023 einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Netzausbau leisten soll.

Um Energiesperren wegen nicht bezahlter Rechnungen zu vermeiden, wurde in Bremen ein runder Tisch eingerichtet. Dort konnten bereits umfassende Beratungsangebote für die Betroffenen etabliert werden. Auch gibt es einen Härtefallfonds, aus dem die Betroffenen eine finanzielle Unterstützung erhalten können sowie kostenlose Energieberatungen wie zum Beispiel den Strom-Spar-Check in Bremen und Bremerhaven.

- Eingabe-Nr.:** L 20/455
- Gegenstand:** Eingangsbestätigung Arbeitslosengeld II-Antrag (ALG-II-Antrag)
- Begründung:** Der Petent führt an, ihm sei beim Einreichen von Weiterbewilligungsanträgen nach dem Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter wiederholt die Ausstellung einer Eingangsbestätigung verweigert worden. Zwar gäbe es grundsätzlich die Möglichkeit, Anträge online oder per Post (Einschreiben/Rückschein) einzureichen. Jedoch könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese Möglichkeiten allen Personen zur Verfügung stünden. Vor diesem Hintergrund wünscht der Petent eine rechtlich bindende Weisung, Antragstellenden eine Eingangsbestätigung auszustellen.

Die Petition wird von 41 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen

stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Jobcenter teilt mit, während des Zeitraums der pandemiebedingten Einschränkung von unterminierten Vorsprachen die Ausgabe von Eingangsbestätigungen in den Räumlichkeiten des Jobcenters nicht möglich ist. Daher wurde der Petent aufgrund einer entsprechenden Anfrage auf die hauseigene Homepage und die alternativen Zugangswege zum Jobcenter (zum Beispiel terminierte Vorsprache, telefonische, elektronische und digitale Möglichkeiten der Kontaktaufnahme) hingewiesen und insbesondere erläutert, dass bei Stellung des Weiterbewilligungsantrages im Online-Verfahren über den Link [Link Neues digitales Angebot: jobcenter.digital - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de) (Stand 4. Juli 2022) automatisiert über das System eine Eingangsbestätigung inklusive einer Zusammenfassung aller eingereichten Unterlagen übermittelt wird. Auch bei einer Unterlageneinreichung über das „Kontaktformular“ auf der Jobcenter-Homepage wird die Einreichung ohne große digitale Hürden in allgemeiner Form per E-Mail bestätigt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Aushändigung einer Eingangsbestätigung nicht und auch die vom Petenten angeführten fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für das SGB II sehen dieses Vorgehen nicht vor. Allerdings existiert eine die Jobcenter vor Ort nicht bindende Weisung mit Informationscharakter im SGB II vom 20. Juni 2018 dahingehend, dass man für den Bereich des SGB II die Ausstellung von Eingangsbestätigungen für Fallgestaltungen befürworte, in denen Kund:innen dieses Anliegen explizit zum Ausdruck bringen beziehungsweise daran ein berechtigtes Interesse haben, um im Zweifel insbesondere die fristgerechte Einreichung von Unterlagen wie Leistungsanträge und Widersprüche belegen zu können.

Bezüglich der Frage der Eingangsbestätigungen konnte eine Verständigung dahingehend zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit dem Jobcenter Bremen erzielt werden, dass im Zuge der Rückkehr des pandemiebedingt zurückgefahrenen Präsenzbetriebes im Einzelfall und auf besonderen Kund:innenwunsch hin beziehungsweise bei objektiv berechtigtem Kund:inneninteresse künftig Eingangsbestätigungen ausgestellt werden. Hierbei trifft die Fallkonstellation des berechtigten Kund:inneninteresses für Sachverhalte zu, in denen fristwahrende Unterlagen (insbesondere wie Leistungsanträge und Widersprüche) persönlich eingereicht werden. Die Eingangsbestätigung kann dabei etwa durch Eingangsstempel auf einer im Jobcenter zu fertigenden Kopie des eingereichten Schriftstücks oder bedarfsweise durch separate Bescheinigung erfolgen. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung der auszustellenden Eingangsbestätigung bleibt den Vorgaben der Geschäftsführung des Jobcenters Bremen überlassen.

Insofern kann der Petent künftig auf explizite Nachfrage beziehungsweise bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eine Eingangsbestätigung für im Jobcenter Bremen eingereichte Unterlagen erhalten. Vor diesem Hintergrund erklärt der staatliche Petitionsausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L 20/496

Gegenstand: Umsetzung Bundesvorgaben Infektionsschutzgesetz

Begründung: Der Petent moniert mit seiner Petition, die er am 16. März 2022 eingereicht hat, dass das Bundesland Bremen die Bundesvorgaben zum Infektionsschutzgesetz nicht mitgehen wolle. Sofern über den Entwurf der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes nicht positiv abgestimmt werde, gäbe es keine rechtliche Grundlage für die Freiheitsentziehungen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Corona-Beschränkungen in Deutschland sind inzwischen weitgehend weggefallen. Der Bundestag und Bundesrat hatten am 18. März 2022 dem neuen Infektionsschutzgesetz zugestimmt, mit dem die meisten Corona-Maßnahmen im öffentlichen Leben am 20. März 2022 wegfielen.

Zahlreiche Länder – darunter auch Bremen – nutzten zunächst noch eine Übergangsfrist, die im Infektionsschutzgesetz vorgesehen war und hielten viele Einschränkungen noch bis zum 2. April 2022 aufrecht.

Der neue bundesweite Rechtsrahmen sieht nur noch einige Basisschutzmaßnahmen vor, die für das Land Bremen erstmals in der ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2022 (in Kraft getreten zum 2. April 2022) umgesetzt worden sind und mit der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. Mai 2022 erneuert wurde. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 20/426

Gegenstand: Verbesserungen für Medizinische Fachangestellte

Begründung: Der Petent schildert die Arbeitssituation und die schlechten Verdienstmöglichkeiten Medizinischer Fachangestellter in privaten Arztpraxen. Für sie seien bislang keine Corona-Boni vorgesehen, obwohl sie in ähnlicher Weise wie das Pflegepersonal einer erhöhten Arbeitsbelastung durch die Coronapandemie ausgesetzt gewesen seien. Deshalb regt der Petent an, dass das Land Bremen sich bei den niedergelassenen Ärzten sowie der Ärztekammer Bremen und gegebenenfalls der kasernenärztlichen Vereinigung für die Gewährung eines Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte und zusätzlich beim Bund für eine coronabedingte Steuerbegünstigung des Gehalts für Medizinische Fachangestellte einsetzen möge. Außerdem möchte der Petent erreichen, dass der Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte im Land Bremen für allgemeinverbindlich erklärt wird. Die Petition wird von 42 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der

Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt die Gewährung eines Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte ausdrücklich. Eine Entscheidung in dieser Frage kann jedoch nicht auf Landesebene getroffen werden. Vielmehr ist eine Beschlussfassung auf Bundesebene erforderlich.

Der Tarifvertrag für Medizinische Fachangestellte ist ein bundesweit geltender Tarifvertrag, der zwischen den Mitgliedern der vertragschließenden Parteien unmittelbar und zwingend Anwendung findet. Ziel des Tarifvertrages war eine Angleichung der Gehälter der medizinischen Fachangestellten in Arztpraxen zu den Gehältern in den Krankenhäusern. Da es sich um einen bundesweit geltenden Tarifvertrag handelt, ist für das Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig. Für ein Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist gemäß § 5 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz ein gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien notwendig. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen hatte hierzu im letzten Jahr eine Initiative zur Gesetzesänderung im Bundesrat eingebracht, um die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen zu erleichtern. Dieser Antrag wurde im Bundesrat allerdings abgelehnt. Vor diesem Hintergrund regt der staatliche Petitionsausschuss an, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.